

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 155

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2006

Nr. 2. 14. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2005

- Berkenbrück S. 1
- Briesen (Mark) S. 1
- Jacobsdorf S. 2
- Madlitz-Wilmersdorf S. 2

Satzung

- über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Briesen
Straßenbaubeitragssatzung S. 2

Haushaltssatzung

- der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2005 S. 8

Öffentliche Bekanntmachung

- Auszug aus dem Sonderungsbescheid S. 9

Bekanntmachung der Gemeinde

- Berkenbrück über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Berkenbrück S. 11

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2005

Berkenbrück

GV-Sitzung am 19.10.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 04/05** Haushaltssicherungskonzept 2005
- Nr. 05/05** Entwurf Stellplatzsatzung
- Nr. 06/05** Entwurf Stellplatzablösesatzung
- Nr. 07/05** Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Berkenbrück – Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
- Nr. 08/05** Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngrundstück Hoffmann"
- Nr. 09/05** Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohngrundstück Hoffmann" gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
- Nr. 10/05** Führung eines Fahrtenbuches (Multicar)
- Nr. 11/05** Reduzierung der Entschädigungssatzung nicht bestätigt

GV-Sitzung am 07.12.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 14/05** Geprüfte Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Berkenbrück und die Entlastung des Amtsdirektors (§ 93 Abs. 3 GO Bbg)
- Nr. 15/05** Selbstbindung der Gemeindevertretung vor Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Anschaffung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege u. Plätze
- Nr. 16/05** Straßenbaubeitragssatzung nicht beschlossen
- Nr. 17/05** Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngrundstück Hoffmann"
- Nr. 18/05** Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 u. § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf (Stand: Okt. 2005) Bebauungsplan "Wohngrundstück Hoffmann"
- Nr. 19/05** Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngrundstück Hoffmann"
- Nr. 20/05** Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Berkenbrück - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB
- Nr. 21/05** Befreiung von einer Festsetzung des Bebauungsplanes (Vergrößerung Baufenster) "Am Eichenhain" gemäß § 31 BauGB für Familie Bonkatz

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 13.10.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 33/05** Aufhebung des Beschlusses 03/05 zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
- Nr. 34/05** Aufhebung des Beschlusses 05/05 zum Haushaltssicherungskonzept
- Nr. 35/05** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
- Nr. 36/05** Wasser- u. Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen (Mark) für den Ortsteil Biegen ab 01.10.2006 und Betreiberentgelt nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
- Nr. 37/05** Städtebaulicher Vertrag zwischen Gemeinde Briesen und F.A.P.S. e.V. Briesen
- Nr. 38/05** Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Wochenendhaus-siedlung "Am Petersdorfer See"

GV-Sitzung am 24.11.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 40/05** Neubildung des Aufsichtsrates der Objektträgergesellschaft Gewerbepark "Odervorland" (OTG)
- Nr. 41/05** Veräußerung von Geschäftsanteilen der FWA mbH
- Nr. 42/05** Geprüfte Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Gemeinde Briesen (Mark) und die Entlastung des Amtsdirektors
- Nr. 43/05** Straßenbaubeitragssatzung
- Nr. 44/05** Entwurf der Stellplatzablösesatzung
- Nr. 45/05** Abweichung von der Gestaltungssatzung Biegen – Antrag von Herrn Klaus-Egbert Knopke

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 20.10.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 25/05** Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2006 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages
- Nr. 26/05** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
- Nr. 27/05** Aufhebung der Hebesätze der Grundsteuer A, B und Gewerbesteuern auf die Höhe des Landesdurchschnittes ab dem Haushaltsjahr 2006
- Nr. 28/05** Haushaltssicherungskonzept 2005
- Nr. 29/05** Neubildung des Aufsichtsrates der OTG
- Nr. 30/05** Billigung des Entwurfes der Stellplatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 31/05** Billigung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Jacobsdorf
- Nr. 32/05** Grundsatzbeschluss für die Realisierung der Straßenentwässerung in der Straße Zur Pflaumenallee in 15236 Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 18.10.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 22/05** Grundsatzbeschluss zur Kofinanzierung der Arbeitsförderungsmaßnahme "Verbesserung der Infrastruktur Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf"
- Nr. 23/05** Änderung des Aufstellungsverfahrens nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
- Nr. 24/05** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes "Wohngrundstück Campanario" OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 06.12.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 25/05** Geprüfte Jahresrechnungen 2001 der Gemeinden Alt-Madlitz, Wilmersdorf und Falkenberg und die Entlastung des Amtsdirektors (§ 93 Abs. 3 GO Bbg)
- Nr. 26/05** Geprüfte Jahresrechnungen 2002 der Gemeinden Alt-Madlitz, Wilmersdorf und Falkenberg und die Entlastung des Amtsdirektors (§ 93 Abs. 3 GO Bbg)
- Nr. 27/05** Vereinbarung zur Nutzung des Seniorentreffs im Gemeindezentrum OT Alt Madlitz
- Nr. 28/05** Errichtung einer Straßenlampe Nähe Frankfurter Straße 25 in Madlitz – Wilmersdorf, OT Wilmersdorf
- Nr. 29/05** Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt der K 6736 im OT Alt Madlitz
- Nr. 30/05** Sanierung der Wohnung im OT Falkenberg, Dorfstraße 17 (Schloss)

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Briesen

Straßenbaubeitragssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 24.11.2005 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung - SBBS) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen und Anlagen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Briesen, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Pflichtigen i.S.d. § 9, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bietet.

(2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(4) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(5) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen und für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und -überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
3. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Fahrbahn einschließlich Unterbau, Oberfläche (Decke) sowie zur bestimmungsgemäßen

Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveausgleich) und die Anschlüsse an andere Straßen;

5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 4 für
 - a) die Fahrbahnen;
 - b) die Gehwege;
 - c) die Radwege;
 - d) die kombinierten Geh- und Radwege;
 - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine
 - g) Einrichtung für die Oberflächenentwässerung
 - h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltestellen und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
 - j) die Beleuchtungseinrichtungen;
 - k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
 - l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)
7. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 3 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung

1. bei Anliegerstraßen

- a) die Fahrbahnen;
- b) die Gehwege;
- c) die Radwege;
- d) die kombinierten Geh- und Radwege;
- e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine
- g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung
- h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltestellen und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
- j) die Beleuchtungseinrichtungen;
- k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
- l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)

Anteile in %

Gemeinde Beitragspflichtige

30	70
35	65
25	75
25	75
25	75
25	75
25	75

25	75
25	75

25	75
----	----

25	75
----	----

2. bei Haupterschließungsstraßen (Durchgangsstraßen)

- a) die Fahrbahnen;

60	40
----	----

b)	die Gehwege;	50	50
c)	die Radwege;	50	50
d)	die kombinierten Geh- und Radwege;	50	50
e)	Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f)	Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g)	Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	60	40
h)	selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	60	40
i)	Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaldebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j)	die Beleuchtungseinrichtungen;	65	35
k)	die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	60	40
l)	Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	50	50

3. bei Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr)

a)	die Fahrbahnen;	80	20
b)	die Gehwege;	50	50
c)	die Radwege;	60	40
d)	die kombinierten Geh- und Radwege;	65	35
e)	Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f)	Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g)	Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h)	selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	70	30
i)	Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaldebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j)	die Beleuchtungseinrichtungen;	70	30
k)	die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	70	30
l)	Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	65	35

4. bei Gemeindeverbindungsstraßen

a)	die Fahrbahnen;	90	10
b)	die Gehwege;	85	15
c)	Radwege;	90	10
d)	die kombinierten Geh- und Radwege;	90	10
e)	Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	90	10
f)	Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	90	10
g)	Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h)	selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	90	10
i)	Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaldebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	90	10
j)	die Beleuchtungseinrichtungen;	80	20
k)	die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	90	10
l)	Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	90	10

5. Sonstige Fußgängerstraßen regeln sich nach Punkt 1.

6. Bei Gemeindestraßen im Außenbereich, die nicht Gemeindeverbindungsstraßen sind als Gemeinde- und als Anteil der Beitragspflichtigen jeweils 50 % zu erheben.

(3) Im Sinne von Abs. 2 gelten als:

Anliegerstraßen

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücken oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtli-

chen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachliche Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(6) Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Ausbausaufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Erschließungsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, soweit sie privatrechtlich genutzt werden. Der umlagefähige Beitrag berechnet sich aus ermittelter Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor (dem Vollgeschossfaktor mal dem Gebietszuschlag) und dem Beitragssatz je m², der sich aus der Division der umlagefähigen Gesamtkosten der Baumaßnahme durch die beitragsfähige Gesamtfläche der durch die Maßnahme berücksichtigungsfähigen Grundstücken ergibt. Die anrechenbare Grundstücksfläche und die Anzahl der Vollgeschosse wird nach Art und Maß der Nutzung gemäß den folgenden Absätzen ermittelt. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird;
2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, kein VEP oder keine Satzung besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB, unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstücks;
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) gelegen sind und
 - a) die mit einer Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Gren-

ze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;

- c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefengrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BKleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(3) Der Vollgeschossfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1 und wird für jedes weitere Vollgeschoss um 0,3 erhöht. Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse gem. der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung. So werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse i.S.d. Abs. 3 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- g) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

- a) mit 0,3 wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. BKleingG);

- b) mit 0,03 wenn das Grundstück ohne Bebauung oder gewerbliche Nutzung, sondern nur in anderer Weise in landwirtschaftlicher Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland sowie bei Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen nutzbar ist.
- c) mit 1,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- d) mit 1,4 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebiet (§ 9 Bau NVO) liegt;
- e) mit 1,6 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.

§ 5 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke und Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für Außenbereichsgrundstücke wird der nach den §§ 2 und 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen. Grundstück in diesem Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Für den Nutzungsfaktor nach § 4 Abs. 1 gelten anstelle der Regelung des § 4 Abs. 3 bis 5 bei den Grundstücken:
1. die ohne Bebauung sind, bei
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - c) Flächen die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.) 0,04
 - d) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,00
 2. für landwirtschaftlich genutzte Bebauung im Außenbereich (hierbei werden Flächen der Gebäude, eventuell umschlossene Hofflächen sowie dazugehörige befestigte Funktionalflächen berechnet) 1,00
 3. die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3
 4. auf ihnen Wohnungsbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der vorhandenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,00
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,

5. die als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, ergibt, 1,00
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 3,
6. die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
7. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen, die:
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gilt Nr. 1,

- (3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 6 Aufwandsspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für:
- a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grundstücksflächen;
 - b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung;
 - c) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Straßen und Wege ohne Gehweg, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen;
 - d) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Gehwege, Radwege oder kombinierte Geh- und Radwege oder eines von Ihnen;
 - e) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung;
 - f) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung;
 - g) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Parkflächen;
 - h) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Grünanlagen;
 - i) Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen.
- (2) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (3) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf meh-

rere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeindevertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die in den Fällen der Abs. 1 bis 3 jeweils erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 8 Vorausleistungen/ Ablösung

(1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.

(2) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbeitrages ist der für die Straßenbaumaßnahme i.S.d. § 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Der Ablösungsbeitrag muss auch den Anteil der Straßenbaukosten umfassen, der gem. § 3 von der Allgemeinheit zu tragen wäre.

(3) Soweit sich ein Dritter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde verpflichtet, neben dem Ablösebetrag nach Absatz 2 auch den Anteil der Straßenbaukosten zu übernehmen, der gem. § 3 Abs. 2 von der Allgemeinheit zu tragen wäre, kann für die jeweilige Straßenbaumaßnahme ein Verzicht der Gemeinde auf eine Beitragserhebung im Einzelfall vereinbart werden.

(4) Durch vollständige Zahlung des Ablösungsbetrages und im Falle des Absatzes 3 auch des vollständigen Anteils der Allgemeinheit wird die Beitragspflicht für die betreffende Straßenbaumaßnahme endgültig abgegolten.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung gem. Abs. 2 oder die Vereinbarung gem. Abs. 3 besteht nicht.

§ 9 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 11 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und -zugänge

(1) Die Beitragspflichtigen nach § 9 haben der Gemeinde den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung – ausgenommen Straßenreinigung und Winterdienst – einer Grundstückszufahrt zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen in der tatsächlich geleisteten Höhe (Kostenersatz) zu ersetzen.

(2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, haben die Beitragspflichtigen nach § 9 die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des -zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für die Erhebung des Kostenersatzes und die Geltendmachung des Ersatzanspruches gilt § 10 entsprechend.

§ 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse nach Ergehen eines Beitrags- oder eines Vorausleistungsbescheides, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Gemeinde vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für den Kostenersatz.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen gem. § 9 und ihre Vertreter sowie Bevollmächtigten haben der Gemeinde jede Auskunft wahrheitsgemäß und unverzüglich zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge oder der Vorausleistungsbeiträge oder des Kostenersatzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben den Beauftragten der Gemeinde hierzu das Betreten oder Befahren des Grundstücks zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang bei den Ermittlungen zu helfen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung

- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) entgegen § 13 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet,
- d) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

§ 15 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsge-

setz in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Nebenforderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 16 In-Kraft-Treten /Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Briesen, den 28.11.2005

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 05.12.2005

gez. Stumm
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.07.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	847.600 €
in der Ausgabe auf	914.900 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	460.200 €
in der Ausgabe auf	542.900 €

festgesetzt:

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite 140.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 300 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20 000 € im Einzelfall und 150 000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 06.01.2006 vom Landkreis Oder-Spree als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Briesen, den 11.01.2006

gez. Stephan
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vorsitzender der
Gemeindevertretung



gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I/01 Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni

2005 (GVBl. Teil I/05 Seite 210) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2005 enthält genehmigungspflichtige Teile. Die nach § 74 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche Genehmigung wurde am 06. Januar 2006 unter dem Aktenzeichen 2005-hsk-16-fi 1 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Oder-Spree, erteilt.

In den Haushaltsplan 2005 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 16.01.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Landkreis Oder- Spree
Kataster- und Vermessungsamt
Spreeinsel 1
15848 Beeskow
(Sonderungsbehörde)

Öffentliche Bekanntmachung Auszug aus dem Sonderungsbescheid

auf Grund des Bodensonderungsgesetzes
[(BoSoG v. 20.12.1993 - BGBl. I. S. 2182) in geänderter Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]

Nr. 4 - 18 - 99

Unvermessenenes Eigentum (UHF)

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes wird Folgendes angeordnet:

1. Der anliegende Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheids ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, der Gemarkung Alt Madlitz, der Flur 3, das Flurstück 24 betreffend, ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessenener und überbauter Grundstücke nach der Karte [(Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I. S. 2182) geändert durch Art. 7 G. v. 24.06.2000 (BGBl. I. S. 874) u. Art. 40 G. v. 27.07.2001 (BGBl. I. S. 1882)] durchgeführt worden. Der Entwurf des Sonderungsplanes hat ausgelegen. Die Widerspruchsfrist dafür ist abgelaufen.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar. Mit diesem Sonderungsplan haben sich sämtliche Beteiligten einverstanden erklärt.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheides

Alle Planbetroffenen sowie die Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dringlichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können binnen eines Monats von

der Bekanntmachung an den Bescheid für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt. (§9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 14. Februar 2006 bis 14. März 2006 in den Diensträumen der zuständigen Sonderungsbehörde (siehe oben) aus und kann zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter oben angeführter Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Beeskow, den 05.01.06

Im Auftrag

gez. Susanne Kramer
Sachgebietsleiterin Kataster und Geoinformation

Sonderungsplan

in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz
[(BoSoG v. 20.12.1993-BGBl. I. S. 2182) in geänderter Form (BGBl. I. S.874, 1882)]

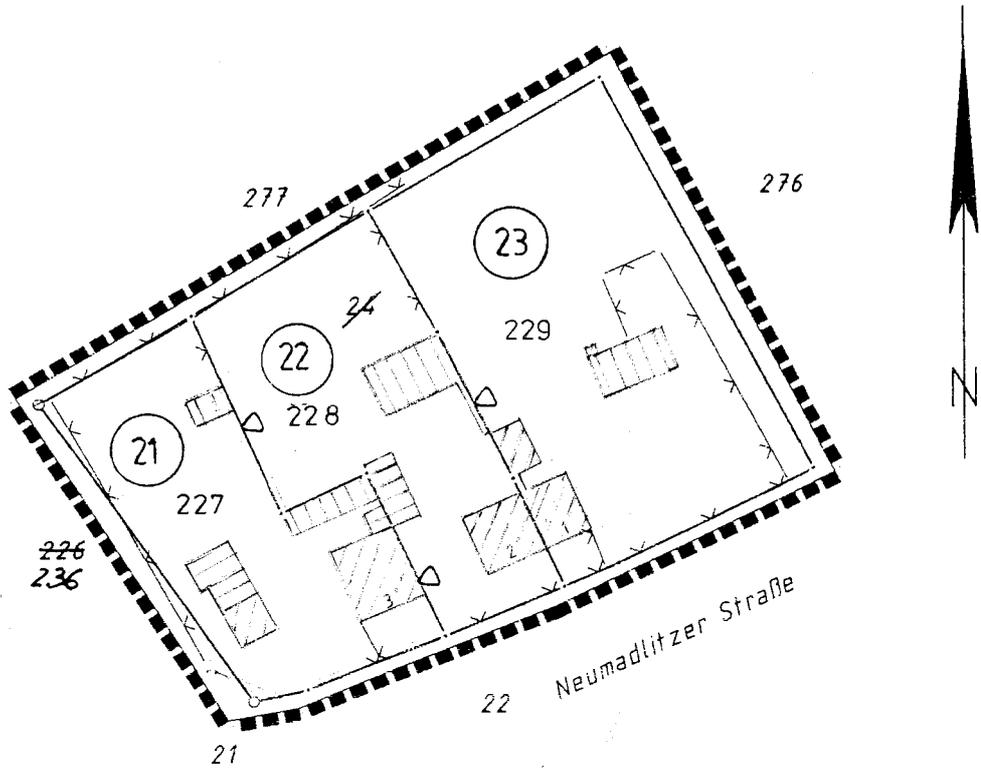
Nr. 4 – 18 – 99
unvermessenes Eigentum

Grundstückskarte

Alter und Neuer Bestand

Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Gemarkung Alt Madlitz
Flur 3

M 1:1000



Verfahrensgebiet



Ordnungsnummer



Auflösung ungetrennter Hofraum

Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer Sitzung am 07.12.05 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens (Aufstellungsbeschluss) zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Berkenbrück beschlossen.

Der Bereich der Änderung umfasst das Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück und befindet sich an der Fürstenwalder Straße, vor dem Graben am Ortsausgang, in Richtung Fürstenwalde (sh. Kartenausschnitt).

Inhalt der 2. Änderung :

Der auf dem Flurstück 115, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück als "Grünfläche" dargestellte Bereich soll teilweise und zwar in einer Tiefe von ca. 30 m, ausgehend von der straßenseitigen Grundstücksgrenze, und einer Breite von ca. 20 m,

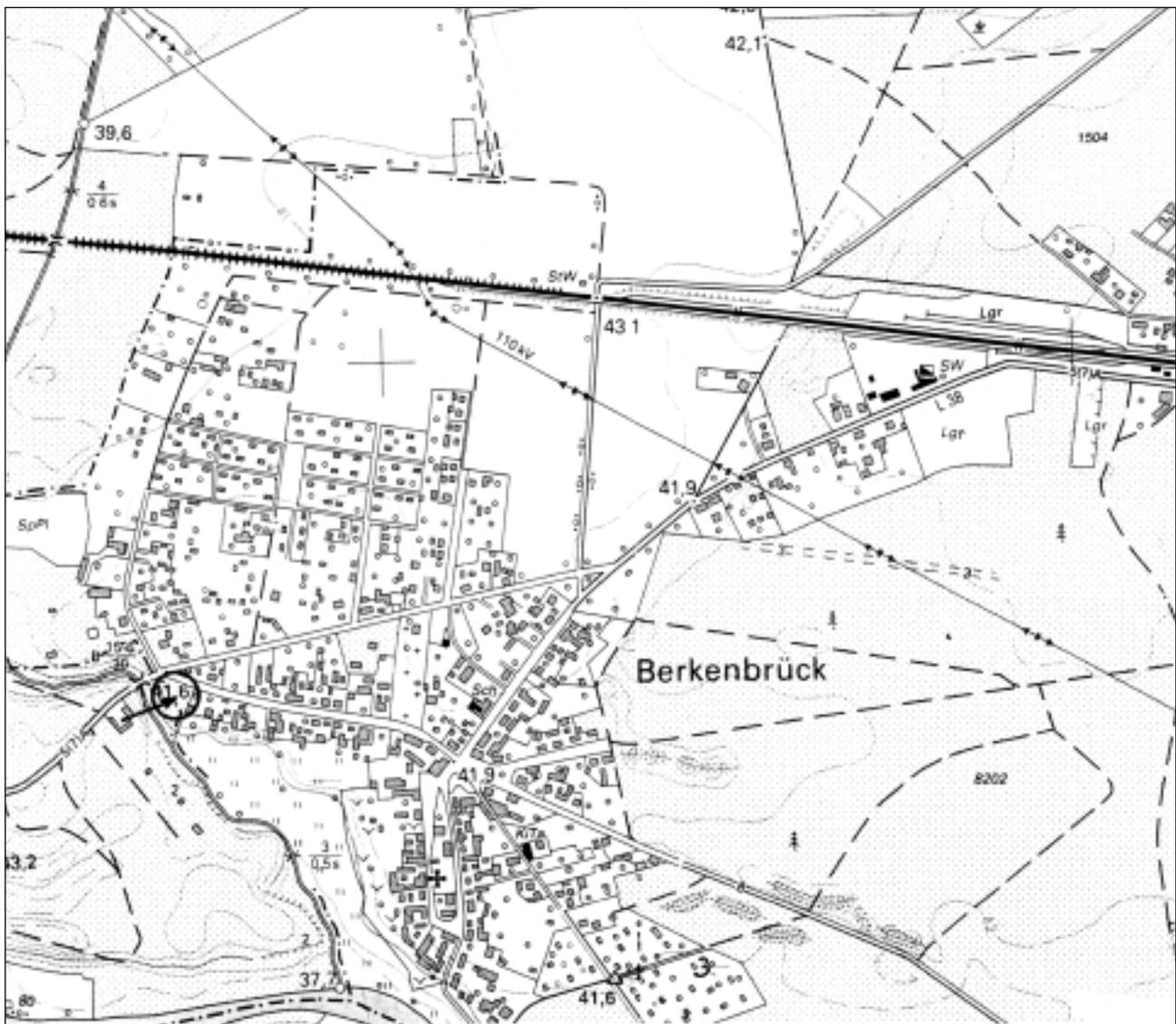
ausgehend von der östlichen Grundstücksgrenze, als "gemischte Baufläche (M)" dargestellt werden.

Da durch diese geringfügige Änderung die Grundzüge des FNP nicht berührt werden, ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Briesen, den 11.01.2006

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.